

§ 6

(1) Die auf die Organisation der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bezüglichen Anweisungen sowie Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Amtierende Staatssekretariat
Ministerpräsident für örtliche Wirtschaft

St o p h K a s t e n
Stellvertreter des Vorsitzenden Staatssekretär
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterstatut
für Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Durch die politischen und ökonomischen Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Politik unserer Regierung wurde der Weg frei zu einem gesicherten Aufstieg des Handwerks. Wir Handwerker, die sich zur Produktionsgenossenschaft

(nähere Bezeichnung)

zusammenschließen, geben uns dieses Statut als das Grundgesetz unseres genossenschaftlichen Lebens, um eine Richtlinie für unser genossenschaftliches Handeln zu besitzen. »

Wir gehen dabei von der Erkenntnis aus, daß wir Handwerker unsere materiellen und kulturellen Lebensbedingungen verbessern können, wenn wir den Weg der genossenschaftlichen Arbeit beschreiten. Unser genossenschaftlicher Zusammenschluß wird eine weitere Erhöhung unseres Lebensstandards bewirken.

Wir Handwerker schaffen uns durch die gemeinschaftliche Organisation unserer Arbeit die Möglichkeit, unsere Erfahrungen und unser Können mehr denn je zu entfalten, denn die genossenschaftliche Zusammenarbeit und Hilfe kommen jedem einzelnen zugute.

Indem wir die Aufträge auf genossenschaftlicher Grundlage ausführen, können wir unsere Werkzeuge und Maschinen rentabler als bisher ausnutzen, die Produktion planen und durch feste und langfristige Verträge sichern. Unsere freundschaftlichen Beziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und die Bindung an unseren Staat werden sich dadurch enger und fester gestalten.

I.

Ziele und Aufgaben

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften betrachten es als ihre Aufgabe, die guten Traditionen der Qualitätsarbeit des deutschen Handwerks zu pflegen und weiter zu entwickeln, durch ordentliche Arbeit ihren genossenschaftlichen Betrieb ständig zu stärken, das genossenschaftliche Eigentum zu schützen, zu pflegen und zu erweitern und ihre Produktionsgenossenschaft zu einem Musterbeispiel genossenschaftlicher Arbeit zu entwickeln.

Die Produktionsgenossenschaft arbeitet dabei nach einem Plan. Neben der ständigen fachlichen Qualifizierung der Mitglieder sowie der Ausbildung von Lehrlingen arbeitet die Produktionsgenossenschaft unablässig an der Entwicklung eines regen politischen und kulturellen Lebens unter den Mitgliedern. Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft stellen sich die Aufgabe, durch verstärkte Produktion hochwertiger Gebrauchsgüter und durch einwandfreie Ausführung von Reparaturen, unter Ausnutzung der örtlichen Reserven und der vollen Anwendung ihrer Produktionskapazitäten zur höchstmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung beizutragen.

Die Produktionsgenossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsgewalt leiten.

II.

Produktionsmittel

(Stufe 1)

1. Die in Produktionsgenossenschaften der Stufe 1 freiwillig zusammengeschlossenen Handwerker, Gesellen, Arbeiter und Angestellten führen die Aufträge gemeinsam auf genossenschaftlicher Grundlage durch.
2. Die Produktion erfolgt in den eigenen Werkstätten und mit den eigenen Maschinen der Handwerker. Für die Benutzung der Produktionsmittel wird eine Nutzungsgebühr bezahlt, deren Höhe zwischen den Eigentümern der Werkstätten und Maschinen und der Produktionsgenossenschaft vereinbart wird. Hierüber wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag erlischt bei Austritt aus der Produktionsgenossenschaft erst dann, wenn sich die Genossenschaft anderweitig mit Produktionsmitteln versehen hat, spätestens aber drei Jahre nach Austritt des Mitgliedes aus der Produktionsgenossenschaft.
3. Die Handwerker haben die Möglichkeit, ihre Produktionsmittel in die Genossenschaft einzubringen. Die von den Mitgliedern eingebrachten Produktionsmittel werden durch amtliche Begutachtung geschätzt. Die Bezahlung erfolgt in Raten innerhalb einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Frist. Die Produktionsmittel werden dadurch Genossenschaftseigentum. Zwischen dem Mitglied und der Produktionsgenossenschaft wird ein Kaufvertrag abgeschlossen, der auch bei Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus der Produktionsgenossenschaft Gültigkeit behält.
4. Die Produktionsmittel der Produktionsgenossenschaft setzen sich zusammen aus:
 - a) den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt werden;
 - b) den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln.
5. Die Produktionsmittel, die Genossenschaftseigentum sind, werden in das Produktionsmittelbuch eingetragen. Sie können nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung an andere übertragen werden.